

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 19 – 28. Dezember 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20. 12. 2001
- Änderung der Entgeltordnung für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen (Primarstufe) vom 30. 8. 1999
- Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 20. 12. 2001
- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2002 vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallsorgung in der Stadt Münster - Abfallsatzung - vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 20. 12. 2001
- Entgeltordnung für die Überlassung von Veranstaltungsräumen der Stadtbücherei sowie für Veranstaltungen und Führungen in der Stadtbücherei vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 20. 12. 2001
- Satzung zur Änderung der Schulordnung für die Westfälische Schule für Musik vom 20. 12. 2001
- Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 20. 12. 2001
- 2. Satzung zur Änderung der Vergünstigungssteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 11. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster 1988, S. 159) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. 7. 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster 1993, S. 106) vom 20. 12. 2001
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch / Böckenhorst im Stadtteil Amelsbüren
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühle / Am Dornbusch / Böckenhorst
- Offenlegung des Entwurfes der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Friedhof Angelmodde (Bewinkel / Am Hohen Ufer)
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 445: Friedhof Angelmodde (Bewinkel / Am Hohen Ufer)
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove
- Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall
- Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 3a: Hiltrup - Bahnhofstraße
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Nachtstrom-Sonderabkommen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NW, S. 245) hat der Rat der Stadt Münster am 19. 12. 2001 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 10 (Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen) wird wie folgt geändert:

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Festsetzung des Verdienstausfalls nach § 45 GO NW gelten folgende Sätze:

	Stunden- satz	Tages- höchstsatz
a) Für Personen, die einen Haushalt führen	10,50 €	84 €
b) Regelsatz als Mindestanspruch	10,50 €	84 €
c) einheitlicher Höchstbetrag	26 €	208 €

Artikel II

§ 19 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen) wird wie folgt geändert

a) Absatz 1, Ziffer 1 –18 erhalten folgende Fassung:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NW handelt und Umbau über **50.000 €** sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über **25.000 €** der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:
 - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15. 10. des Vorjahres festgestellt.
 - Stadtteilbüchereien
 - Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe
 - Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel
 - Frei- und Hallenbäder
 - Bürgerhäuser (Stadthalle Hilstrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus)
 - bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
 - öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten,
 - Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide
 - Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, der Schulkonferenz nach dem Schulmitwirkungsgesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen

Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als **12.500 €** im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

3. Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Geh-, Rad- und Wanderwege mit Ausbaukosten über **25.000 €**, Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen (im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG NW) mit Ausbaukosten über **100.000 €**.

Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Geh-, Rad- und Wanderwegen und Straßenbeleuchtung mit Kosten über **25.000 €**, ebenso Festlegung der Reihenfolge des Ausbaus der Wasserläufe, Seen und Uferpromenaden mit Um- oder Ausbaukosten über **50.000 €**.

Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Gemeindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.

4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen
 - Festlegung der Reihenfolge zur Einrichtung einzelner Tempo-30-Zonen und der dazu notwendigen Begleitmaßnahmen nach den „Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkungen im Stadtgebiet von Münster“.
 - Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen über **12.500 €**, soweit sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtkonzept ergeben.
 - Verkehrslenkungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Gesamtkonzepten, die der Verkehrsberuhigung dienen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Straßen von überbezirklicher Bedeutung.

5. (unverändert)
 6. Stadterneuerungsmaßnahmen: Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen über **100.000 €**.
 7. – 13. (unverändert)
 14. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei Denkmälern, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgeht:
 - Fortschreibung des Verzeichnisses der zur Aufnahme auf die Denkmalliste vorgesehenen Denkmale
 - Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Denkmalbereichssatzungen
 - Entscheidung im Rahmen der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen oder öffentlichen und privaten Belangen, wenn beabsichtigt ist, Baudenkmäler und ortsfeste Baudenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder deren bisherige Nutzung zu verändern.
 - Vergabe von Zuschüssen zu privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen, wenn die Zuschusssumme **5.000 €** überschreitet.
 15. (unverändert)
 16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **50.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **25.000 €**, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.
 17. - 18. (unverändert)
- b) Absatz 2, Ziffer 10 erhält folgende Fassung:
10. Raumprogramm und Entscheidung über die Vorentwurfsplanung bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als **250.000 €**.
- c) Absatz 3, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
3. Über alle wesentlichen Maßnahmen, die in den jeweiligen Stadtbezirken durchgeführt werden sollen. Als wesentlich sind Maßnahmen immer dann anzusehen,

- wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild erheblich, d. h. weit hin sichtbar, verändern,
- wenn sie zu strukturellen Veränderungen im gesamten Ortsteil führen und
- wenn sie funktionelle Veränderungen in größerer Art (durch zusätzlichen Verkehr, Immissionen u. ä.) hervorrufen.

Soweit im Einzelfall eine vorherige Information nicht möglich ist (Maßnahmen dringender Gefahrenabwehr o. ä.) ist nachträglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

Artikel III (Inkrafttreten)

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Änderung der Entgeltordnung für ganztägige Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen (Primarstufe) vom 30. August 1999

Die am 25. 8. 1999 vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Tarife zur Entgeltordnung (zuletzt geändert am 13. 12. 2000) für die ganztägigen Förder- und Betreuungsangebote an städtischen Grund- und Sonderschulen wird gem. Ratsbeschluss vom 19. 12. 2001 mit Wirkung vom 1. 9. 2002 wie folgt geändert:

Ziffer 1:

Förder- und Betreuungsangebote mit geringfügig Beschäftigten

monatliches Entgelt für ein Angebot an fünf Tagen in der Woche: 33,00 EUR (bisher: 64,00 DM)

Ziffer 2:

Förder- und Betreuungsangebote mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

monatliches Entgelt bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen

bis 26.000,00 EUR (bisher: 50.000,00 DM)	52,50 EUR (bisher: 102,00 DM)
bis 51.000,00 EUR (bisher: 100.000,00 DM)	88,00 EUR (bisher: 172,00 DM)
über 51.000,00 EUR (bisher: 100.000,00 DM)	147,50 EUR (bisher: 288,00 DM)

Ziffer 3:

Sonderregelungen

Angebote, die über 16.00 Uhr hinausreichen je angefangene Zeitstunde 13,00 EUR (bisher: 24,00 DM)

Für den Zeitraum 1. 1. 2002 bis 31. 8. 2002 werden die DM-Beträge unter Verwendung des Euro-Umrechnungskurses lediglich umgerechnet.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert am 10. 12. 1998 (GV NRW S. 666), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert am 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14. 12. 2000 wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlagen werden in Abs. 5 Starkverschmutzerzuschlag Buchstabe b die DM/m³ Werte in **€/m³** geändert.
2. In § 7 Fälligkeit werden in
Abs. 2 der Jahresbetrag (von 30,00 DM) in **15,00 €** geändert.
Abs. 3 die Halbjahresbeträge (von 60,00 DM) in **30,00 €** geändert.

Artikel 2

Die Gebührentarife (gem. § 1 Abs. 2) zur AGS der Stadt Münster werden wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **19. 12. 2001**.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

	2002
1. Schmutzwassergebühr	1,33 €
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 0,78 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,55 €/m ³)	
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	100,00 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,38 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,08 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,19 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,04 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS	
3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	0,78 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,51 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klär- schlammes und Abwassers	
für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des	

Beseitigung des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von	25,56 €
Und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	4,24 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	3,09 €
für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngröße 4	97,15 €
von Nenngröße 5 bis Nenngröße 12	158,50 €
über Nenngröße 12	214,74 €
5. Für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlammern je angefangenem m³ Schlamm	1,64 €
6. Für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich	71,58 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1.2002 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen Gebührensätze wurden verändert; im übrigen allenfalls mathematische Rundungen durch Umstellung der bisherigen DM – Werte auf EURO)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f, 107 Abs. 2, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV NRW S. 324/SGV NRW 641) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ vom 19. 6. 1998 (Amtsblatt 1998, S. 67) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 3 Buchst. a) werden die Beträge „100.000 DM“ und „500.000 DM“ durch die Beträge „50.000 €“ und „250.000 €“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 3 Buchst. b) werden die Beträge „500.000 DM“ und „3.000.000 DM“ durch die Beträge „250.000 €“ und „1.500.000 €“ ersetzt.

- In § 4 Abs. 3 Buchst. c) werden die Beträge „500.000 DM“ und „3.000.000 DM“ durch die Beträge „250.000 €“ und „1.500.000 €“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 3 Buchst. d) werden die Beträge „750.000 DM“ und „250.000 DM“ durch die Beträge „375.000 €“ und „125.000 €“ ersetzt.
- § 4 Abs. 3 Buchst. e) erhält folgende Fassung:
„e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 € übersteigt,“
- In § 4 Abs. 3 Buchst. f) wird der Betrag „250.000 DM“ durch den Betrag „125.000 €“ ersetzt.
- In § 11 wird der Betrag „1.000.000 DM“ durch den Betrag „500.000 €“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „50.000 DM“ durch den Betrag „25.000 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2002 vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde	Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
	L06a	L05a	L04a
Normalstunde:	29,71 €	27,82 €	26,49 €
1/6 Stundensatz	4,95 €	4,64 €	4,41 €
Zeitzuschläge:	Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
	L06a	L05a	L04a
20.00 - 6.00 Uhr 20 %	5,20 €	4,80 €	4,60 €
Samstagsarbeit			
13.00 - 20.00 Uhr	0,64 €	0,64 €	0,64 €
Sonntagsarbeit 30 %	7,70 €	7,20 €	6,90 €
Vorfeiertagsarbeit			
ab 12.00 Uhr 100 %	25,80 €	24,10 €	23,00 €
Feiertagsarbeit 135 %	34,80 €	32,60 €	31,00 €
Sonntagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen (außer Ostern/Pfingsten) 150 %	38,70 €	36,20 €	34,50 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personalamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:

	je 1/6 Stunde in EURO	je Stunde in EURO
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	2,09 €	12,54 €
Lkw bis 7,5 t	1,66 €	9,96 €
Lkw über 7,5 t	3,63 €	21,78 €
Kehrmaschine	3,54 €	21,24 €
Kleinkehrmaschine	4,21 €	25,26 €
Pressmüllwagen	4,79 €	28,74 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zu Grunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Annahme von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich sowie die Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Tagespreis liegen.

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster - Abfallsatzung - vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I, S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 12. 12. 1996 (Amtsblatt 1996, S. 169), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt 2000, S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen:

1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
3. Sortieranlage für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll, Zum Heidehof 87
4. Sortieranlage für Baustellenabfälle, Hessenbusch 208 (bis 31. 3. 2002)
5. Bioabfallvergärungsanlage, Zum Heidehof 85

2. In § 23 Abs. 2 wird der Betrag „100.000,00 DM“ durch den Betrag „50.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 7 Abs. 2 wird der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.
3. Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 2,40 €
auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 4,92 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-

zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land NRW vom 14. 6. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 7 Abs. 2 wird der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.
3. Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen:

1. Für das regelmäßige wöchentliche Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen

1.1 Abfallbehälter

nutzbarer Rauminhalt	je Restmüllbehälter	
	(§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallsatzung)	je Biotonne (§ 7 Abs. 2 Ziff. 3 Abfallsatzung)
35 l	73,68 €/a	57,36 €/a
60 l	126,36 €/a	98,52 €/a
90 l	189,48 €/a	147,72 €/a
110/120 l	252,72 €/a	197,04 €/a
240 l	505,56 €/a	394,32 €/a
660 l	1.390,20 €/a	
770 l	1.621,92 €/a	
1,1 m ³	2.317,08 €/a	

1.2 Abfallsäcke

Bezeichnung	nutzbarer Rauminhalt	Gebühr/Stck.
Abfallsack für Restmüll	90 l	3,50 €/a
Wertstoffsack für Gartenabfälle	90 l	0,25 €/a

Die Wertstoffsäcke werden einzeln oder in Gebinden angeboten.

- 1.3 Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich mehrmals erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben. Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig 14-tägig oder 28-tägig erfolgt, ist der Gebührensatz um 1/2 bzw. 3/4 zu senken. Für vereinbarte Sonderleerungen beträgt die Gebühr je Behälterleerung 1/52 der Jahresgebühr nach Ziff. 1.1 i.V.m. Ziff. 1.4 (wöchentliche Leerung) zuzüglich eines Aufschlages von 10 %. Die Mindestgebühr beträgt je Behälterleerung 15,00 €.
- 1.4 Für Restmüllbehälter in den Größen 660 l, 770 l oder 1,1 m³ wird gegen über der unter Ziff. 1.1 genannten Gebühr ein Abschlag von 20 % gewährt, wenn die Behälter ausschließlich von Gewerbe-, Industrie-, Handwerksbetrieben oder sonstigen Einrichtungen i.S.d. § 12 Abfallsatzung genutzt werden. Dies ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen und nachzuweisen. Die Gebührenreduzierung gilt ab dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.
- 1.5 Für blaue Wertstoffbehälter nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallsatzung wird gegenüber der Gebühr für Restmüllbehälter ein Abschlag von 20 % gewährt. Bei Behältern, in denen ausschließlich die Sammlung der Pappe-, Papier- und Kartonagefraktion gestattet ist, beträgt der Abschlag 25 %.
- 1.6 Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1,1 m³) von über 15 m sind für jede angefangenen zusätzlichen 5 m 10 % Aufschlag auf den bestehenden Gebührensatz zu entrichten.
- 1.7 Die sich nach Ziffer 1.3 bis 1.6 ergebenden Gebührensätze sind auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.
- 1.8 Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.
- Die Gebührenpflicht entfällt bei Erstbezug eines zuvor nicht oder durch einen Dritten bewohnten/genutzten Grundstückes.
- 1.9 Soweit verfügbar, wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Abfalldeckel gegen eine Jahresgebühr von 15,34 € angeboten. Die Gebühr beinhaltet die Lieferung, Montage, Wartung und den Austausch des Filters. Ein Anspruch auf Lieferung besteht nicht. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

2. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallsorgung gilt der Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster.
3. Für die Annahme von Abfällen auf den städt. Abfallentsorgungsanlagen gelten folgende Gebühren:
- | | |
|--|------------------|
| 3.1 Altholz (unbehandelt) | 40,00 €/t |
| 3.2 Altholz (behandelt) | 60,00 €/t |
| 3.3 Baustellenmischabfälle (spezifisches Gewicht > 0,45 t/m ³) | 60,00 €/t |
| 3.4 Baustellenmischabfälle (spezifisches Gewicht < 0,45 t/m ³) | 75,00 €/t |
| 3.5 Wurzelstöcke | 110,00 €/t |
| 3.6 Gewerbliche Bioabfälle | 140,00 €/t |
| 3.7 Elektronikschrott | 140,00 €/t |
| 3.8 Asbestabfälle | 205,00 €/t |
| 3.9 verunreinigte Inertstoffe | 75,00 €/t |
| 3.10 Gewerbeabfälle (ohne Wertstoffanteil) | 75,00 €/t |
| 3.11 Baustellenrestabfälle (ohne verwertbaren Anteil) | 75,00 €/t |
| 3.12 Sonstige Abfälle | 150,00 €/t |
| 3.13 Kühl- und Elektrogeräte | 7,50 €/St. |
| 3.14 Baustellenabfälle/Inertstoffe (Privatanlieferung) | 10,00 €/Anhängen |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Entgeltordnung für die Überlassung von Veranstaltungsräumen der Stadtbücherei sowie für Veranstaltungen und Führungen in der Stadtbücherei vom 20. Dezember 2001

Abschnitt 1 Überlassung von Räumen

§ 1 Veranstaltungsräume

- (1) Für Veranstaltungen Dritter stehen in der Stadtbücherei folgende Räume zur Verfügung:
 - Zeitungslesesaal (Fassungsvermögen: 30 Personen am Tisch oder 100 Personen in Reihenbestuhlung)
 - Veranstaltungsraum 1. OG (Fassungsvermögen: 60 Personen in Reihenbestuhlung)
- (2) Folgende Ausstattungsgegenstände stehen zur Verfügung:
 - Beamer
 - CD-Player, Cassettenrecorder
 - Clavinova
 - Diaprojektor, Leinwand
 - Epidiascop
 - Flipchart
 - Lautsprecheranlage
 - Overheadprojektor
 - Podeste
 - Rednerpult
 - Videorecorder mit Monitor
- (3) Die Vergabe der Räume erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen. Eigene Veranstaltungen der Stadtbücherei haben Vorrang.

§ 2 Veranstaltungszweck

- (1) Räume in der Stadtbücherei werden nur für solche Veranstaltungen überlassen, die mit der Widmung der Stadtbücherei vereinbar sind. Der Veranstaltungsraum darf nur für den im Überlassungsvertrag genannten Zweck genutzt werden.
- (2) Im Falle der Änderung des Veranstaltungszwecks behält sich die Stadtbücherei ein Rücktrittsrecht vor.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Die Räume können zu folgenden Zeiten genutzt werden:
 - Zeitungslesesaal
Montag - Freitag 19 - 22 Uhr
 - Veranstaltungsraum 1. OG
Montag - Freitag 10 - 22 Uhr
Samstag 10 - 15 Uhr
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung anwesend zu sein und bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten das Gebäude erst zu verlassen, wenn keine Veranstaltungsteilnehmer mehr im Gebäude sind. Für

den Zeitungslesesaal sind weitergehende Absprachen erforderlich.

§ 4 Bewirtung

Eine Bewirtung muss über das Café CoLibri erfolgen. Eine Selbstbewirtung ist nicht zulässig.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für Schäden, Verluste und Nachteile aller Art, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch ihn, seine Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie die Besucher der Veranstaltung entstehen.
- (2) Die Mieter verzichten auf alle Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, ihrer Zugänge und der benötigten Gegenstände stehen. Sie verzichten ebenfalls auf Schadensersatzansprüche gegen Bedienstete oder Beauftragte der Vermieterin. Der Veranstalter stellt die Stadt Münster sowie deren Bedienstete von allen Haftungsansprüchen insbesondere auch Dritter, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei.
- (3) Die Stadt Münster haftet insbesondere nicht für eingebrachte Gegenstände der Veranstalter, ihrer Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltungen.
- (4) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 2 und 3 gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 6 Ordnungsgemäße Behandlung

- (1) Die Stadtbücherei überlässt dem Veranstalter die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, den überlassenen Raum vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuelle Mängel dem Hausdienst unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Veränderung der Einrichtung darf nur in Absprache mit der Stadtbücherei und nur in Anwesenheit des Hausdienstes vorgenommen werden. Nach dem Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (3) Die überlassenen Räume und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet. Eventuelle Rauchpausen sind nur im Cafébereich möglich.

§ 7 Werbung für die Veranstaltung

- (1) Werbung im Gebäude ist mit Zustimmung der Stadtbücherei auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (2) Außerhalb der Stadtbücherei ist ordnungsgemäß zu werben, wildes Plakattieren ist unzulässig.
- (3) Der Veranstalter darf bei seiner Werbung nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um eine Werbung der Stadtbücherei.

§ 8 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Entgelte erhoben:
 - Zeitungslesesaal
Benutzungsdauer bis zu drei Stunden 90,00 €
Je weitere angefangene Stunde 40,00 €
 - Veranstaltungsraum 1. OG
Während der Öffnungszeiten:
Benutzungsdauer bis zu drei Stunden 30,00 €
Je weitere Stunde 10,00 €
Außerhalb der Öffnungszeiten:
Benutzungsdauer bis zu drei Stunden 60,00 €
Je weitere Stunde 20,00 €
- (2) Für die Benutzung der Ausstattungsgegenstände werden folgende Entgelte erhoben:
 - Beamer 50,00 €
 - CD-Player, Cassettenrecorder 20,00 €
 - Clavinova 50,00 €
 - Diaprojektor, Leinwand 20,00 €
 - Epidiascop 40,00 €
 - Flipchart 10,00 €
 - Overheadprojektor 20,00 €
 - Podest, einteilig 15,00 €
 - Podest, zweiteilig 30,00 €
 - Rednerpult 10,00 €
 - Videorecorder mit Monitor 40,00 €
- (3) Für die Beheizung des Kamins im Zeitungslesesaal wird ein Entgelt in Höhe von 30,00 € erhoben. Die Beheizung ist nur nach Absprache möglich.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Pauschale für den Hausdienst in Höhe von 20,00 € je Person zu entrichten.
- (5) Wird der Raum verschmutzt hinterlassen, so werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 9 Ermäßigung

- (1) Die Entgelte reduzieren sich mit Ausnahme der Pauschale für den Hausdienst um 50 % für Veranstaltungen anderer städtischer Ämter und Einrichtungen und für solche Veranstaltungen

Dritter, die von städtischer Seite Zuschüsse für die Veranstaltungstätigkeit erhalten.

- (2) Auf ein Entgelt kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadtbücherei liegt. Die Entscheidung über den Verzicht sowie dessen Umfang liegt bei der Büchereileitung.

§ 10 Kündigung

- (1) Wird gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung verstoßen, so kann die Stadtbücherei den Veranstalter fristlos kündigen bzw. von einer weiteren Vermietung ausschließen.
- (2) Bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin kann der Veranstalter kostenfrei zurücktreten, danach wird eine Rücktrittspauschale im Umfang von 50 % des vereinbarten Entgelts erhoben. Wird der Stadtbücherei der Ausfall der Veranstaltung erst am Tag der Veranstaltung bekannt, so wird das gesamte Entgelt fällig.

Abschnitt 2 Veranstaltungen und Führungen

§ 11 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der Stadtbücherei können Eintrittsgelder erhoben werden. Die Höhe dieser Eintrittsgelder richtet sich nach der Art der Veranstaltung und der Zielgruppe. Die Festsetzung der Eintrittsgelder erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 12 Führungen

Führungen durch die Stadtbücherei finden ausschließlich während der Öffnungszeiten statt. Öffentliche Führungen und Führungen für Schulklassen und Gruppen aus Weiterbildungseinrichtungen sind kostenlos.

Für Führungen von Gruppen werden folgende Entgelte erhoben:

- bis 30 Teilnehmer 30,00 €
- 31-60 Teilnehmer 60,00 €

Bei Führungen an Samstagen verdoppelt sich das Entgelt.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Zahlung des Entgelts

Die nach diesen Bestimmungen fälligen Forderungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Münster zu zahlen. Eintrittsgelder sind bei Erwerb der Eintrittskarten zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Die Entgeltordnung für

die Überlassung von Veranstaltungsräumen der Stadtbücherei, für Führungen und Fortbildungsmaßnahmen vom 18. April 1995 (Amtsblatt der Stadt Münster 1995 S. 53) tritt zum gleichen Termin außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 20. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708), gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302), folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 6. 3. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 4. 1995, beschlossen:

III. Gebührenordnung (Entgeltordnung)

§ 17 - Gebührenfestsetzung und Gebührentatbestände

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührentatbestände begründen
- a) Intensive Beratungen durch Fachpersonal zu gewerblichen Benutzungszwecken,
 - b) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
 - c) Anfertigung von Transkriptionen,
 - d) Anfertigung von Ablichtungen und Reproduktionen,
 - e) Archivalienversendungen,
 - f) Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten.
- (3) Die Gebühren und Entgelte werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. (2) fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben.

§ 18 - Allgemeine Gebühren

- (1) Entgelte für selbst von den Benutzenden an den Geräten des Stadtarchivs hergestellte Ablichtungen
- bei Benutzung des Münzkopierers 0,10 €
 - bei Benutzung des Reader-Printers 0,30 €
- (2) Entgelte für Beratungen zu gewerblichen Benutzungszwecken und für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und Ergebnisformulierung
- je angefangene halbe Stunde 15,00 €
- (3) Erstellung von Transkriptionen
- je angefangene halbe Stunde 15,00 €
- (4) Entgelte für die Anfertigung von Ablichtungen
- von Akten und Büchern DIN-A3 und A4 pro Ablichtung
 - DIN-A4 für die erste Seite 1,20 €
 - jede weitere Seite 0,30 €
 - DIN-A3 für die erste Seite 1,70 €
 - jede weitere Seite 0,30 €
 - von Mikrofilmen am Readerprinter (DIN-A3 und A4)
 - für die erste Ablichtung pro Filmrolle 5,00 €
 - pro Ablichtung
 - DIN-A4 für die erste Seite 1,20 €
 - jede weitere Seite 0,30 €
 - DIN-A3 für die erste Seite 1,70 €
 - jede weitere Seite 0,30 €
 - Mikrofilmduplizierung
 - Grundgebühr 15,00 €
 - plus Auftragskosten

- (5) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen
- Einzelscan auf Fotopapier
 - bis DIN-A4 5,00 €
 - Scan auf CD-Rom oder Diskette (Druckqualität) 10,00 €

- (6) Entgelte für Archivalienversendungen
- nur bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten pro Versendung 10,00 €
 - Leihgebühr für die ersten vier Wochen 5,00 €
 - für jede weitere Woche 2,50 €

plus tatsächlicher Versandkosten

- (7) Eine Befreiung von Entgelten nach Maßgabe der Absätze (1) bis (6) kann erfolgen, wenn
- a) die Dienstleistungen im Interesse des Stadtarchivs Münster (z. B. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. (3) liegen) oder
 - b) die Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 19 - Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Münster als Eigentümerin von Archivalien zustehen, wie auch für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen im Sinne von § 31 Abs. 2 Urhebergesetz in der jeweils gültigen Fassung und für die Inanspruchnahme von hierzu erforderlichen Leistungen des Stadtarchivs sind gemäß § 5 dieser Satzung Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Entstehen dem Stadtarchiv Münster in diesem Zusammenhang Auslagen, so sind diese von der Benutzerin/von dem Benutzer gesondert zu entrichten.

- (2) Nach Maßgabe von Abs. (1) werden Entgelte erhoben: Für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen an

1. Filmen und Videos

- 1.1 benutzt für Fernsehproduktionen
- Grundgebühr 50,00 €

Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.

Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. (2) dieser Satzung) mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstausstrahlung berechnet.

- 1.2 benutzt für Film- und Videoproduktionen
- Grundgebühr 25,00 €

Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.

Für die Einräumung von Nutzungsbefugnissen an

2. Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Plänen, Ansichten, Plakaten, Flugblättern und sonstigen Druckschriften, je Seite oder Stück:

- 2.1 für Fernsehproduktionen 25,00 €
- Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. (2) dieser Satzung) mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstausstrahlung berechnet.

- 2.2 für Film- und Videoproduktionen 20,00 €

- 2.3 für die Präsentation im Internet 20,00 €

- 2.4 im Druck, bei einmaliger Verbreitung als Abbildung, je Bild oder Seite unabhängig von Entgelt nach § 18 (4) und (5)
- bei einer Auflage bis zu 5 000 Exemplaren 15,00 €
 - bei einer Auflage bis zu 10 000 Exemplaren 20,00 €
 - bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 25,00 €
 - bei einer Auflage über 50 000 Exemplaren 30,00 €

Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. (2) dieser Satzung) entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet.

- 2.5 für die Präsentation in Ausstellungen 15,00 €

Für die Einräumung von Nutzungsbefugnissen an

3. Tonträgermaterialien

- je angefangene Minute 10,00 €

- (3) Eine Befreiung von der Entgeltspflicht kann erfolgen, wenn die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NW 2000 S. 245) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 19. 12. 2001 beschlossen:

Art. 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von z.Z. 138,00 € gezahlt.“

Absatz 2: „Die Höhe der Gebühr nach § 12 Nr. 2 und 3 beträgt jeweils 30 €.“

Art. 2

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. 9. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001
Freya
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NRW S. 245) , sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung am 19. 12. 2001 beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik nach § 1 Abs. 2 wird geändert.

§ 2 Neufassung des Gebührentarifs

Gebühren für Unterricht pro Monat

Unterrichtsart (1 Unterrichtseinheit pro Schulwoche, Stand: 1. 1. 2002)	Gebühr
1. Musikalische Früherziehung*	60 Min. 15,50 €
2. Musikalische Grundausbildung*	60 Min. 15,50 €
3. Gruppenunterricht 4 und mehr Teilnehmer	45 Min. 18,00 €
4. Gruppenunterricht 3 Teilnehmer	45 Min. 23,00 €
5. Gruppenunterricht 2 Teilnehmer	45 Min. 32,00 €
6. 0,5 Std. Einzelunterricht 22,5 Min./Partnerunterricht	45 Min. 32,00 €
7. 2/3 Std. Einzelunterricht 30,0 Min./Partnerunterricht	60 Min. 43,50 €
8. 1,0 Std. Einzelunterricht	45 Min. 64,00 €
9. Übungsschule des Seminars	45 Min. 37,00 €
10. Musik für Eltern und Kind(er)	60 Min. 20,00 €
11. Korrepetition	45 Min. 64,00 €
12. Korrepetition 2er Gruppe	45 Min. 32,00 €
13. Korrepetition 3er Gruppe	45 Min. 23,00 €
14. Korrepetition 4er Gruppe	45 Min. 18,00 €

Ensembleunterricht

15. Vor-, Kinder- und Jugendchor*	8,00 €
16. Kammermusikgruppe 2 Teilnehmer	32,00 €
17. Kammermusikgruppe 3 Teilnehmer	23,00 €
18. Kammermusikgruppe 4 und mehr Teilnehmer	18,00 €
19. Instrumentalspielkreis (10 und mehr Teilnehmer)	10,00 €
20. Div. theoretische Kurse	21,00 €
21. Orchester/Big Band	8,00 €
22. Gehörbildung/Musiklehre	21,00 €
Aufnahmegebühren (bei Erstanmeldung)	10,00 €
Abmeldegebühren (bei Kündigungen außerhalb der Frist)	10,00 €

Gebühren für Leihinstrumente pro Monat

Name des Instruments	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Gruppe A:			
1/8 Geige	7,00 €	7,00 €	8,00 €
1/4 Geige	7,00 €	7,00 €	8,00 €
1/2 Geige	7,00 €	7,00 €	8,00 €
Gruppe B:			
Trompete	7,00 €	8,00 €	11,00 €
Kornett	7,00 €	8,00 €	11,00 €
Posaune	7,00 €	8,00 €	11,00 €
Horn	7,00 €	8,00 €	11,00 €

Blockflöte	7,00 €	8,00 €	11,00 €
Gitarre	7,00 €	8,00 €	11,00 €
Gruppe C:			
3/4 Geige	9,00 €	9,00 €	12,00 €
1/2 Cello	9,00 €	9,00 €	12,00 €
3/4 Cello	9,00 €	9,00 €	12,00 €
Gruppe D:			
Bratsche	9,00 €	12,00 €	15,50 €
1/1 Geige	9,00 €	12,00 €	15,50 €
1/1 Cello	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Baß	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Querflöte	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Oboe	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Klarinette	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Fagott	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Tuba	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Gambe	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Akkordeon	9,00 €	12,00 €	15,50 €
E-Gitarre	9,00 €	12,00 €	15,50 €
Gruppe E:			
Saxophon	10,00 €	13,00 €	17,00 €
Klavirnutzung	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Die Gebühr zur Nutzung des Klaviers in Höhe von 2,00 € wird in der Form erhoben, dass jeder Klavierschüler zusätzlich zur Unterrichtsgebühr monatlich 2,00 € zahlt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Schulordnung für die Westfälische Schule für Musik vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung der Schulordnung für die Westfälische Schule für Musik am 19. 12. 2001 beschlossen:

- § 1 Änderung von § 2 Unterrichtsangebote
§ 2 Abs. 5 wird geändert in:
„Studienvorbereitende Ausbildung“
- § 2 Änderung von § 3 Unterricht
§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach Familie und Schule hat die Teilnahme am Unterricht sowie den empfohlenen Ensembles Priorität.
- § 3 Änderung von § 5 Aufnahme/Austritt
 1. Die Überschrift von § 5 wird geändert in „Aufnahme, Austritt und Kündigung“
 2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie Unterrichtsform (Einzel-/Gruppen-/Ensembleunterricht) entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit Eltern und Schülern im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Laufe der Ausbildung kann eine Änderung der Unterrichtsform sinnvoll und notwendig sein.
 3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:
Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze oder auch, wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung durch eine Lehrkraft nicht mehr zwingend erforderlich ist, von der Westfälischen Schule für Musik spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters gekündigt werden. Nach Möglichkeit wird ein Alternativangebot unterbreitet.
- § 4 Änderung von § 8 Zwischenprüfung – Zeugnis
 1. Im § 8 wird der Begriff „Zwischenprüfung“ durch „Jahresvorspiel“ ersetzt.

2. § 8 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Im zeitlichen Zusammenhang mit den Jahresvorspielen kann ein beratendes Gespräch zwischen dem Lehrer/der Lehrerin und dem Schüler/der Schülerin bzw. ihren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Schulordnung tritt am 1. 2. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freya
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 20. Dezember 2001

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. 1. 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. 2.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG der Rates vom 15. 6. 1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988) in der jeweils geltenden Fassung
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 7. 1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. 12. 1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. 5. 1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. 1. 1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Münster am 19. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschildner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz bzw. § 26 Geflügel-

fleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene näher bestimmt. Sofern dabei von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten erhoben werden, sind die für diese Abweichung in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- oder Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.

§ 2

Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung

- (1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht- und Fleischuntersuchungen sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt. Da die EG-Pauschalgebühren die tatsächlichen Kosten nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere Gebühren je Tier erhoben.
- (2) Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren betragen je Tier:

für Rinder, Kälber, Rothirsche und Einhufer	15,20 €
für Schweine und Wildschweine	8,10 €
für Schafe, Wildschafe und Ziegen	7,30 €
für Damwild und sonstiges Haarwild	8,40 €
- (3) Sind Rinder nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE im Rahmen der Fleischuntersuchung mit einem BSE-Test zu untersuchen, so wird zusätzlich eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

§ 3

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung beträgt je Tier:

für Schweine	8,60 €
für Wildschweine und andere trichinenuntersuchungspflichtige Tiere	12,00 €

§ 4

Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen)

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten wird neben den Gebühren nach §§ 2 und 3 je Betrieb eine Gebühr von 2,90 € erhoben.

§ 5

Gebühr für bakteriologische Fleischuntersuchungen

Ist im Rahmen der Untersuchung nach § 2 eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben den Gebühren nach §§ 2 - 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr in Höhe von 34,00 € erhoben.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben

Für die Durchführung von Hygienekontrollen mit Überwachung der Zerlegung oder Verarbeitung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben. Abweichend von der Pauschalgebühr der Richtlinie 85/73/EWG wird zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben. Diese beträgt 15,86 € je angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen

- a) Kühl- und Gefrierhäusern
- b) Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse
- c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- d) Wildverarbeitungsbetrieben
- e) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben

und in sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben beträgt 15,86 € je angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

§ 8

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten bei Geflügelfleisch sind im Anhang A Kapitel I Buchstabe e der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalgebühren festgesetzt. Da die EG-Pauschalgebühren die tatsächlichen Kosten nicht decken, werden die Gebühren für die Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb auf 16,30 € je angefangene Viertelstunde Kontrollzeit festgesetzt. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

§ 9

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 - 5 sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung durchgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, weil die angemeldete Schlachtung nicht zu der angegebenen Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Unterbleibt die Kontrolle eines Betriebes, weil diese aufgrund eines durch den Betreiber zu verantwortenden Grundes nicht durchgeführt werden konnte, wird eine Gebühr nach §§ 6 - 8 in Höhe des tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes erhoben.

§ 10

Wartegebühr

Stehen die zur Schlachtieruntersuchung angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit bereit oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, wird eine Wartegebühr erhoben, sofern die Verzögerung oder Unterbrechung nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt, sofern die Wartezeit 20 Minuten überschreitet, 31,00 € je angefangene halbe Stunde.

§ 11

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 Abs. 2, 6, 7, 8 und 10 verdoppeln sich, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder

nach 18.00 Uhr oder an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12

Erstattung von Auslagen

- (1) Entstandene Fahrtkosten sind als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.
- (2) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Gebührenschuldner diese Auslagen neben den Gebühren zu entrichten.
- (3) Für jeden angefahrenen Fahrkilometer werden 0,27 € berechnet.
- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschildner die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung, in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Amtshandlung, fällig. Die Gebühren nach §§ 6 und 7 werden monatlich durch Bescheid angefordert.

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 3 rückwirkend zum 6. 12. 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz“ vom 14. 12. 2000 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-

zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 11. 1988 (Amtsblatt der Stadt Münster 1988, S. 159) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. 7. 1993 (Amtsblatt der Stadt Münster 1993, S. 106) vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. 3. 2000 (GV NRW, S. 245) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712) in der Fassung der Neufassung vom 30. 1. 1973 (GV NRW, S. 60), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. 9. 2001 (GV NRW, S. 708) und des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VergnStG) vom 14. 12. 1965 (GV NRW, S. 361), zuletzt geändert durch Art. 75 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. 9. 2001 (GV NRW, S. 708), hat der Rat der Stadt Münster am 19. 12. 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) In § 1 Ziffer 1 a) wird die Angabe 270,00 DM ersetzt durch 138,00 €.
- (2) In § 1 Ziffer 1 b) wird die Angabe 60,00 DM ersetzt durch 30,00 €.
- (3) In § 1 Ziffer 2 a) wird die Angabe 90,00 DM ersetzt durch 45,00 €.
- (4) In § 1 Ziffer 2 b) wird die Angabe 45,00 DM ersetzt durch 22,50 €.

§ 2

- (1) In § 2 Absatz 1 a) wird die Angabe 3,00 DM ersetzt durch 1,60 €.
- (2) In § 2 Absatz 1 b) wird die Angabe 2,00 DM ersetzt durch 1,00 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2001

Freye
Stadtdirektor

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 22. 3. 2002 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 21. 3. 2002 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von

8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 17. Dezember 2001

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Reuper

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12. 2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

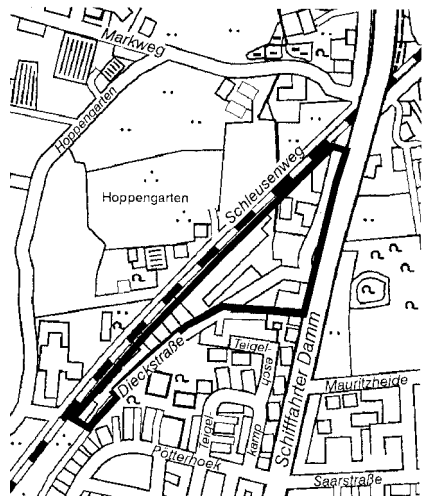
Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße wird um 1 Jahr bis zum 11. 1. 2003 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

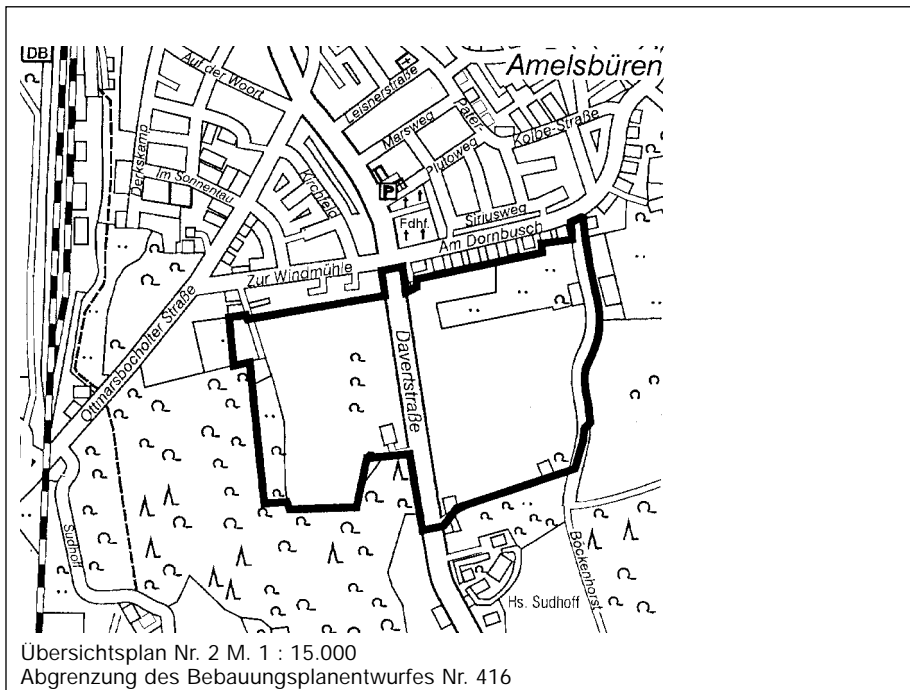
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 91



Gemarkung Amelsbüren
Flur 15,
Teile der Flurstücke 66 und 135,

Flur 21,
Flurstücke 2, 4, 58, 62, 66, 71, 156, 177,
181, 185, 187, 189, 190, 199, 200,
Teile der Flurstücke 5, 63, 65, 70, 95,
133, 195-198.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu er-
sehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates
der Stadt Münster wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Bebauungsplan-
entwurfes Nr. 416: Amelsbüren -
Davertstraße / Zur Windmühle /
Am Dornbusch / Böckenhorst**

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12.
2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den
oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes
Münster den Bebauungsplanentwurf Nr.
416 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgen-
de Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren
Flur 15,
Teile der Flurstücke 66 und 135,

Flur 21,
Flurstücke 2, 4, 58, 62, 66, 71, 156, 177,
181, 185, 187, 189, 190, 199, 200,
Teile der Flurstücke 5, 63, 65, 70, 95,
133, 195-198.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem.
„Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP -
Änderungsrichtlinie“ hat ergeben, dass ei-
ne UVP erforderlich ist. Der entsprechen-
de Umweltbericht ist Bestandteil der Be-
gründung zum Entwurf des Bebauungs-
planes.

Die Abgrenzung des Bereiches des Be-
bauungsplanentwurfes Nr. 416 ist aus
dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2
zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hier-
mit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 416 nebst
Begründung liegt vom 7. 1. bis 7. 2.2002
zur Einsichtnahme öffentlich aus, und
zwar während der Dienststunden bei der
Stadtverwaltung Münster, Vermessungs-
und Katasteramt, Stadthaus I, Klemens-
straße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können
zum Plan schriftlich Anregungen vorge-

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 so-
wie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre
länger als vier Jahre über den Zeit-
punkt ihres Beginns oder der ersten
Zurückstellung eines Baugesuchs
nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Be-
troffenen für dadurch entstandene Ver-
mögensnachteile eine angemessene
Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte
kann Entschädigung verlangen, wenn
die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruchs
dadurch herbeiführen, dass er die
Leistung der Entschädigung schriftlich
bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs.
6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes
kann gegen Satzungen, sonstige orts-
rechtliche Bestimmungen und
Flächennutzungspläne nach Ablauf ei-
nes Jahres seit ihrer Verkündung
nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-
liche Bestimmung oder der Flä-

chennutzungsplan ist nicht ord-
nungsgemäß öffentlich bekanntge-
macht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Rats-
beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel
ist gegenüber der Gemeinde vorher
gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.“

Münster, den 20. Dezember 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes für den Bereich
Davertstraße / Zur Windmühle /
Am Dornbusch / Böckenhorst im
Stadtteil Amelsbüren**

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12.
2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Davertstraße / Zur Wind-
mühle / Am Dornbusch / Böckenhorst im
Stadtteil Amelsbüren ist gemäß § 2 (1)
Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a.
zur Festsetzung von Art und Maß der
baulichen Nutzung, der überbaubaren
Grundstücksflächen und der Verkehrs-
flächen aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen folgende
Grundstücke:

bracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 416 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hilstrup, Patronatsstraße 20 und bei der Filiale der Sparkasse in Amelsbüren, Davertstraße 41 eingesehen werden.

Münster, den 20. Dezember 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

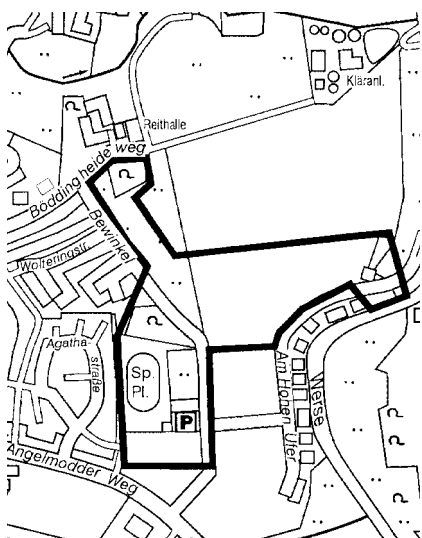
Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Entwurfes der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Friedhof Angelmodde (Bewinkel / Am Hohen Ufer)

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 115. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 7. 1. bis 7. 2. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Wolbeck, Am Steintor 50 und bei der Filiale der Sparkasse in Gremmendorf, Albersloher Weg 449 eingesehen werden.

Münster, den 20. Dezember 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 445: Friedhof Angelmodde (Bewinkel / Am Hohen Ufer)

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 445 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde:

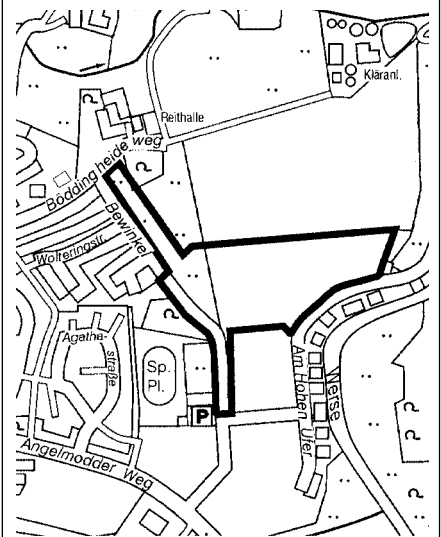
Flur 1
Flurstücke 150, 246
Teil des Flurstücks 79

Flur 5
Flurstücke 6, 79-81, 106
Teile der Flurstücke 34, 107, 110

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. „Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie“ hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 445 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215: Angelmodde - südlich Wolteringstraße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 445 soll der vorgenannte Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 445 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 445

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 445 nebst Begründung liegt vom 7. 1. bis 7. 2. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 445 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Wolbeck, Am Steintor 20 und bei der Filiale der Sparkasse in Gremmendorf, Albersloher Weg 449 eingesehen werden.

Münster, den 20. Dezember 2001

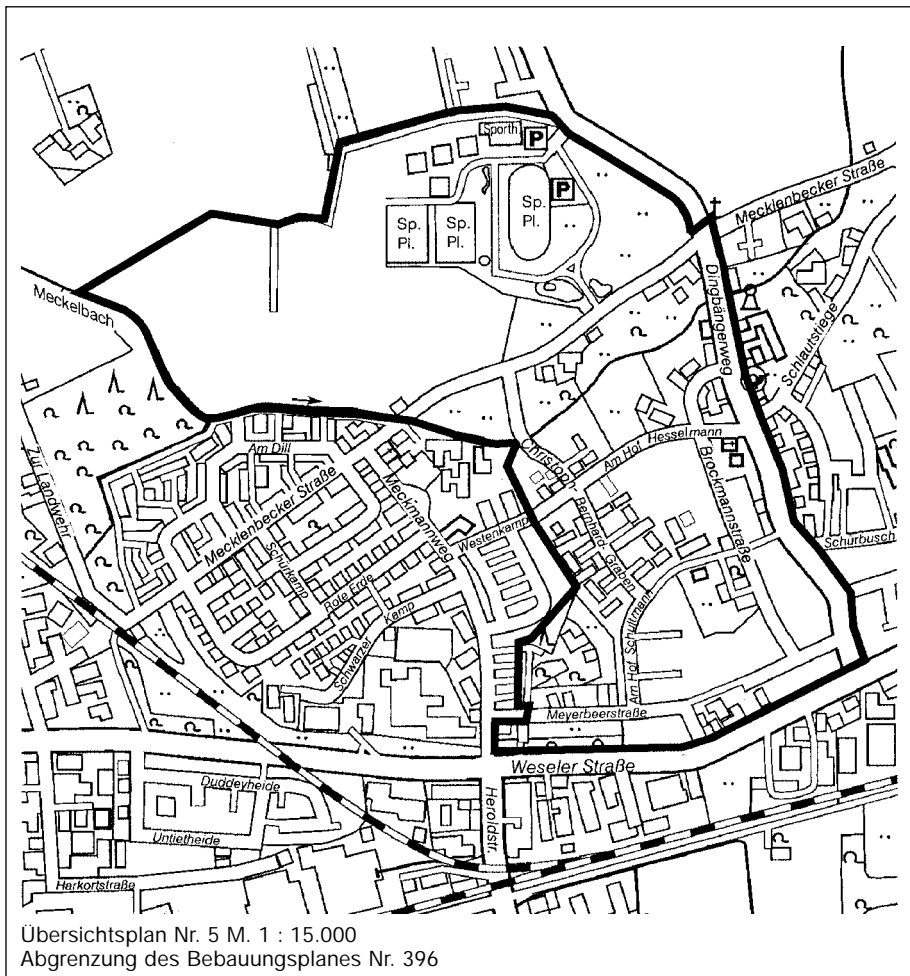
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklen-



Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Filiale der Sparkasse in Mecklenbeck, Dingbängerweg 50 eingesehen werden.

Münster, den 20. Dezember 2001

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hilstrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall

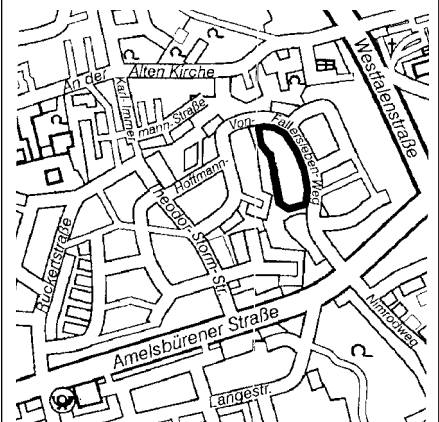
Die vom Rat der Stadt Münster am 19. 12. 2001 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269

beck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove ist gem. § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Dezember 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove

Der Rat der Stadt Münster hat am 19. 12. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 396 nebst Begründung aufgestellt.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. „Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie“ hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 nebst Begründung liegt vom 7. 1. bis 7. 2. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

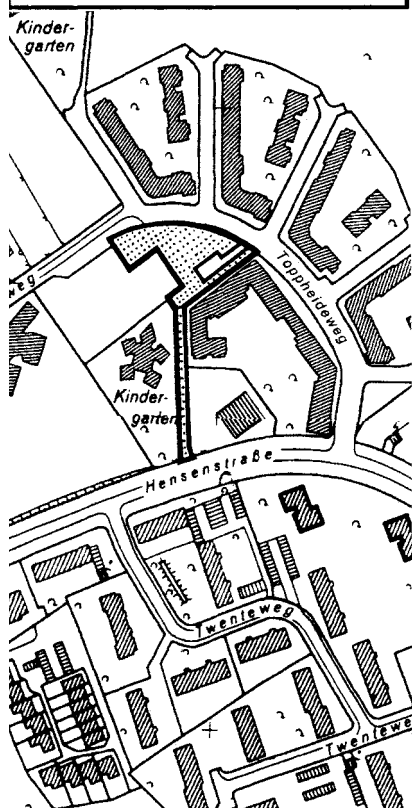
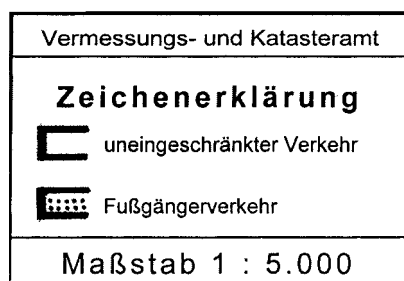
Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.



Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. Dezember 2001

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat

Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster scheidet Herr Frank Wessels (SPD) mit Ablauf des 18. 12. 2001 aus.

Nachfolgerin nach der Liste der Ersatzbewerber/innen (Listenvorschlag) ist Frau Verena Marzinkewitz, Inselbogen 9, 48151 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW, S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV NRW, S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung zum 19. 12. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 20. Dezember 2001

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH

Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten folgende von der Preisaufsichtsbehörde genehmigte Strompreise.

Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit, aus dem Verrechnungspreis sowie dem Leistungspreis für die jeweilige Bedarfsart.

Allgemeiner Stromtarif gültig ab 1. Januar 2002		Bedarfsarten			
		Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾	Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto ¹⁾
Tarif ohne Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	13,99 27,36	12,06 23,59	17,84 34,89	15,38 30,08
Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr DM/Jahr	49,82 97,44	42,95 84,00	177,93 348,00	153,39 300,00
Verrechnungspreise für Messeinrichtungen					
Wechselstromzähler	Euro/Jahr DM/Jahr	29,18 57,07	25,16 49,20	29,18 57,07	25,16 49,20
Drehstromzähler	Euro/Jahr DM/Jahr	39,86 77,95	34,36 67,20	39,86 77,95	34,36 67,20
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	Euro/Jahr DM/Jahr	60,50 118,32	52,15 102,00	60,50 118,32	52,15 102,00
Stromwandlersatz	Euro/Jahr DM/Jahr	43,42 84,91	37,43 73,20	43,42 84,91	37,43 73,20
1. Sonstige Tarife					
1.1 Arbeitspreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	10,43 20,40	8,99 17,59	9,84 19,24	8,48 16,58
1.2 Leistungspreis					
1.2.1 Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr DM/Jahr	49,82 97,44	42,95 84,00	177,93 348,00	153,39 300,00
1.2.2 Verbrauchsabhängiger Anteil					
1.2.2 (1) aus gemessener Leistung (96 h-Tarif) bei Eintarifmessung	Euro/LW*u.Jahr DM/LW*u.Jahr	1,78 3,48	1,53 3,00	3,20 6,26	2,76 5,40
Zweitarifmessung	Euro/LW*u.Jahr DM/LW*u.Jahr	2,14 4,18	1,84 3,60	3,86 7,54	3,32 6,50
*LW = Leistungswert, entspricht der Anzeige am Zähler					
1.2.2 (2) aus elektrischer Arbeit bei Eintarifmessung	Cent/kWh Pf/kWh	3,56 6,96	3,07 6,00	8,01 15,66	6,90 13,50
Zweitarifmessung	Cent/kWh Pf/kWh	4,27 8,35	3,68 7,20	9,61 18,79	8,28 16,20
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	30,60 59,84	26,38 51,59	30,60 59,84	26,38 51,59
Sonstige Verrechnungspreise					
2. Schwachlastarbeitspreis	Cent/kWh ²⁾ Pf/kWh ²⁾	8,06 15,76	6,95 13,59	8,06 15,76	6,95 13,59
3. Leistungspreis nach 1/4 Stundenmessung	Euro/kW u.Jahr DM/kW u.Jahr	270,45 528,96	233,15 456,00	270,45 528,96	233,15 456,00
4. Tarifschaltung	Euro/Jahr DM/Jahr	31,32 61,25	27,00 52,80	31,32 61,25	27,00 52,80

¹⁾ Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

²⁾ Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (Strom StG) vom 3. 3. 1999 enthalten. Sie beträgt zur Zeit 1,79 Cent/kWh oder 3,5 Pf/kWh. Für Kunden, die nach § 9 Strom StG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist ggf. auch rückwirkend ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen.

Blindstromberechnung gemäß § 22 Abs. 3 AVBEitV

Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 75% der gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 1,48 Cent/kvarh oder 2,9 Pf/kvarh (brutto 1,72 Cent/kvarh oder 3,36 Pf/kvarh).

Abrechnung des Stromverbrauchs

Die neuen Strompreise werden ab 1. Januar 2002 zeitanteilig der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§ 24 AVBEitV).

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation -
Telefon 01 80/2 00 07 50
(6,14 Cent pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2001



Stadtwerke Münster

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Nachtstrom-Sonderabkommen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten folgende Strompreise. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Preise des Nachtstrom-Sonderabkommens ändern sich u.a. durch das Erneuerbaren Energien Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, durch die Anhebung der Stromsteuer sowie durch die Anpassung an den Referenzenergieträger Kraftwerks-Steinkohle gemäß 5.4 der „Bedingungen zum Nachtstrom-Sonderabkommen N bzw. NV“.

Nachtstrom-Sonderabkommen		Endpreis einschl. 16% MWSt.	Netto¹⁾
gültig ab 1. Januar 2002			
vor dem 1. April 1999 installierte Anlagen	Cent/kWh²⁾ Pf/kWh ²⁾	7,09 13,86	6,11 11,95
nach dem 1. April 1999 installierte Anlagen	Cent/kWh²⁾ Pf/kWh ²⁾	8,12 15,89	7,00 13,70

¹⁾ Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

²⁾ Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (Strom StG) vom 3. 3. 1999 enthalten. Diese beträgt 1,79 Cent/kWh oder 3,5 Pf/kWh bzw. 0,89 Cent/kWh oder 1,75 Pf/kWh.

Weiterhin sind in den Preisen 0,55 Cent/kWh bzw. 1,07 Pf/kWh aus den Erneuerbaren Energien Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz berücksichtigt.

Abrechnung des Stromverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Stromlieferung ab 1. Januar 2002 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBEitV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Aufgrund der Preisänderung des Nachtstrom-Sonderabkommens werden gemäß § 25 (2) der AVBEitV die nach dem

1. Januar 2002 anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Preisänderung in Höhe von 13,8% nach einer individuellen Information angepasst.

Alle anderen Bedingungen und Preise bleiben unverändert.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (6,14 Cent pro Gespräch).

Münster, im Dezember 2001



Stadtwerke Münster

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM (1,00 €)
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM (32,00 €). Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22